



Mittelländer
Schiesssportverband

Statuten

Stand: 12.03.2016

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Name, Zweck und Ziel	3
II.	Mitgliedschaft und Zusammensetzung	3
III.	Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
IV.	Organe	4
V.	Schiessvorschriften und Besonderes	8
VI.	Finanzielles	9
VII.	Schlussbestimmungen	11
	Unterschriften, Genehmigung durch BSSV	12

Glossar

BSSV	Berner Schiesssportverband
DV	Delegiertenversammlung
GL	Geschäftsleitung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
ISSF	International Shooting Sport Federation
MVBM	Matchschützenvereinigung Bern-Mittelland
SSV	Schweizer Schiesssportverband
USS	Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine
UV	Unterverband
ZGB	Zivilgesetzbuch

Präambel

**Der Verband entsteht aus dem Zusammenschluss
des Mittelländischen Schützenverband (MSV) gegründet 1910 und
dem Mittelländischen Sportschützenverband (MSSV) gegründet 1928**

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Schützen, Präsident, Funktioniär, etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

Statuten

I. Name, Zweck und Ziel

	Art. 1
<i>Name</i>	Unter dem Namen „Mittelländer Schiesssportverband“ (nachfolgend MSSV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
	Art. 2
<i>Zweck</i>	Der MSSV ist ein Sportverband. Er bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens des bernischen Mittellandes und angrenzender Gebiete. Er fördert den Breitensport, das Leistungssportliche und das ausserdienstliche Schiessen.
	Art. 3
<i>Ziel</i>	Das Ziel wird erreicht durch: <ul style="list-style-type: none">• Nachwuchsförderung und Nachwuchsausbildung• Förderung und Durchführung des sportlichen und Leistungssportlichen Schiessens• Förderung von Kursen für Sportschiessen im Rahmen von Jugend + Sport• Unterstützung von Jungschützenkursen• Durchführung von ausserdienstlichen Schiessübungen• Öffentlichkeitsarbeit

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

	Art. 4
<i>Organisation</i>	Der MSSV ist Mitglied des Berner Schiesssportverbandes (BSSV) und des Schweizerischen Matchschützenverbandes (SMV). ¹ Er kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.
	Art. 5
<i>Versicherung</i>	Die dem MSSV angeschlossenen Vereine mit ihren Mitgliedern sind Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).
	Art. 6
<i>Mitglieder</i>	Mitglieder des MSSV sind: <ol style="list-style-type: none">a) die Schiessvereineb) die Einzelmitglieder in der Abteilung Leistungssport²c) die Ehrenmitglieder

¹ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 12. März 2016

² Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 12. März 2016

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

	Art. 7
<i>Aufnahme</i>	Die Aufnahme von Schiessvereinen erfolgt durch die GL MSSV. Sie werden gleichzeitig Mitglied des BSSV.
	Art. 8
<i>Rechte und Pflichten</i>	Die Mitglieder gemäss Art. 6 Bst. a haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung (DV). Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF, SSV, BSSV und MSSV einzuhalten.
	Art. 9
<i>Ausschluss</i>	Schiessvereine, welche den Statuten und Reglementen des MSSV zuwiderhandeln sowie solche, welche die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag der GL von der DV aus dem MSSV ausgeschlossen werden.
	Art. 10
<i>Austritt</i>	Austritte von Schiessvereinen sind dem MSSV jeweils bis zum 30. November (Poststempel) schriftlich zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarischen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das nächste Jahr zu bezahlen. Austretende Schiessvereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des MSSV.
	Art. 11
<i>Statuten Schiessvereine</i>	Die Statuten der Schiessvereine unterliegen der Genehmigung durch die GL des MSSV und wenn erforderlich, der Genehmigung durch die Militärbehörde des Kantons Bern.
	Art. 12
<i>Mitgliederverzeichnis</i>	Die Schiessvereine führen die Vereinsmitglieder in der Vereinsadministration des SSV.
	Art. 13
<i>Ehrenmitgliedschaft</i>	Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den MSSV im Besonderen verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag der GL zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. Organe

	Art. 14
<i>Organe</i>	Die Organe des MSSV sind: a) die Delegiertenversammlung (DV) b) die Geschäftsleitung (GL) c) die Abteilungen d) die Geschäftsprüfungskommission (GPK) a) Delegiertenversammlung (DV)
	Art. 15
<i>Aufgaben und Zusammensetzung</i>	Die DV ist das oberste Organ des MSSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik. Sie setzt sich zusammen aus: a) den Mitgliedern der GL b) den Mitgliedern der GPK c) den Delegierten der Schiessvereine d) den Einzelmitgliedern der Abteilung Leistungssport ³ e) den Ehrenmitgliedern
	Art. 16
<i>Vertretungsrechte</i>	Jeder Schiessverein hat Anrecht auf zwei stimmberechtigte Delegierte. Vereine mit mehr als 50 Lizenzierten haben Anrecht auf einen zusätzlichen stimmberechtigten Delegierten. Die Mitglieder der GL und der GPK sind stimmberechtigt. Stimmen können nicht kumuliert werden. ⁴
	Art. 17
<i>Einberufung</i>	Die ordentliche DV findet in der Regel in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die GL kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte kann gemäss gesetzlicher Regelung verlangt werden. Die GL hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten. Für die ausserordentliche DV gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche DV.
	Art. 18
<i>Einladung</i>	Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen sind spätestens vier Wochen vor der DV allen Mitgliedern gemäss Art. 6 zuzustellen.

³ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 12. März 2016

⁴ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 8. März 2014

Art. 19

Leitung der DV

Die DV wird vom Präsidenten des MSSV oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der GL geleitet. Das Protokoll wird von der Abteilung Dienste und Finanzen geführt und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

Art. 20

*Kompetenzen
Anträge*

In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

1. Genehmigung der DV-Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget
2. Festsetzung der Verbandsabgaben und Gebühren für das kommende Jahr
3. Wahl der Mitglieder der GL und des Präsidenten
4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
5. Überwachung der GL und der anderen Organe sowie deren Abberufung beim Vorliegen wichtiger Gründe
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die Vergabe von LT-Schützenfesten
8. Behandlung von Anträgen der GL, der GPK und der Vereine
9. Revision der Statuten
10. Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen DV müssen bis spätestens 30. November des Vorjahres (Poststempel) der GL eingereicht werden. Die GL hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Art. 21

*Beschlussfähigkeit,
Abstimmung*

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ausgenommen bleiben die Art. 47 - 49 dieser Statuten.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 22

Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten und allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

b) die Geschäftsleitung (GL)

Art. 23

Zusammensetzung

Der GL gehören an:

- Präsident
- Abteilungsleiter

Die GL ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des MSSV. Sie vertritt den MSSV nach aussen. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.⁵

Sie werden von der DV für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Scheidet ein Geschäftsleitungsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der DV nicht besetzt werden, kann diese durch die GL auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Berufungen müssen an der nächsten DV zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Art. 24

Konstituierung

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern der GL gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die GL selbst. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit einem Abteilungsleiter für den MSSV die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten hat der Ressortleiter Finanzbuchhaltung mit einem GL-Mitglied Kollektivzeichnungsbezeichnung.⁶

⁵ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 8. März 2014

⁶ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 8. März 2014

Art. 25

Kompetenzen Die GL bereitet die DV vor und vollzieht deren Beschlüsse. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zur Lösung spezieller Aufgaben kann die GL Arbeitsgruppen nach Massgabe der Bedürfnisse bestellen. Ihre Mitglieder müssen nicht der GL oder einer Abteilung angehören. Zur Bildung von Arbeitsgruppen durch die Abteilungen ist die Zustimmung der GL erforderlich. Die Abteilungsleiter orientieren die GL über die Tätigkeiten ihrer Arbeitsgruppen.

Art. 26

Einberufung Die GL wird durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel jedoch mindestens drei der GL-Mitglieder, können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die GL ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichtscheid.

c) Abteilungen

Art. 27

Kompetenzen Die Abteilungen erfüllen die ihnen gemäss Pflichtenheft zugewiesenen Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse der GL und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte zuhanden der GL vor.

d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 28

Zusammensetzung Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation im Rechnungs- und Schiesswesen.⁷

Die GPK-Mitglieder werden von der DV auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es scheidet jährlich das amtsälteste Mitglied aus. Eine Wiederwahl für die unmittelbar anschliessende Wahlperiode ist ausgeschlossen.

Art. 29

Konstituierung Die GPK konstituiert sich selbst.

Art. 30

Auftrag Die GPK prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des MSSV und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden der GL und der DV. Die GPK hat gegenüber der GL und DV das Antragsrecht.

⁷ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 8. März 2014

V. Schiessvorschriften und Besonderes

<i>Sportliches Schiessen</i>	Art. 31 Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung sowie von Jugend + Sport wird durch die Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von ISSF, SSV, BSSV und MSSV geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Mitglieder verbindlich.
<i>Leistungssportliches Schiessen</i>	Art. 32 Das leistungssportliche Schiessen umfasst: <ul style="list-style-type: none">• das kantonale und nationale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV, des BSSV und des MSSV• die leistungssportliche Nachwuchsausbildung
<i>Breitensport</i>	Art. 33 Der MSSV fördert den Breitensport.
<i>Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen</i>	Art. 34 Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die vom Bund mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.
<i>Landesteilschützenfeste</i>	Art. 35 Der MSSV veranstaltet Landesteilschützenfeste. Die DV kann deren Durchführung seinen Mitgliedern oder einer entsprechenden Organisation übertragen.
<i>Landesteilfährnrich</i>	Art. 36 Der Landesteilfährnrich wird durch die GL gewählt. Diese entscheidet über den Einsatz der Landesteilfahne.
<i>Versicherungen</i>	Art. 37 Alle Vereine des MSSV und ihre Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu versichern. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der eidg. Militärversicherung.

VI. Finanzielles

Art. 38

Mittel

Der MSSV finanziert seine Aufwendungen durch:

- die Abgaben seiner Vereine
- das Verbandsvermögen inkl. Spezialfonds
- die Erträge des Verbandsvermögens
- allfällige Beiträge des Bundes, des Kantons, des SSV, des BSSV und anderer Organisationen
- die Gebühren und Abgaben von Schiessanlässen
- allfällige Zuwendungen aus dem Überschuss der Prämienverwaltung und des Kranzkartenvereines der UV des ehemaligen SSSV
- Schenkungen und Legate
- anderweitige Einnahmen
- Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Verbandseigentum (Inventar)

Art. 39

Abgaben

Die Verbandsabgaben werden von der DV jährlich festgelegt.

Die Erhebung wird von den budgetierten Nettoausgaben berechnet. Der benötigte Betrag wird durch die Gesamtzahl der gelösten Lizenzen entsprechend den Vereinen in Rechnung gestellt. Als Grundlage für die Berechnung gelten die Vorgaben der Vereinsadministration des SSV der im laufenden Kalenderjahr erfassten lizenzierten Schiessvereinsmitglieder.⁸

Das Eigenkapital, inklusive Reserven und Fonds, soll die Hälfte des Jahresumsatzes nicht übersteigen, sonst muss über die Abweichung oder über eine Reduktion der Mitgliederbeiträge von der DV ein Beschluss gefasst werden. Projektgebundene, befristete Rückstellungen (Fremdkapital) sind hingegen nicht zu berücksichtigen.⁹

Art. 40

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 41

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des MSSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des MSSV und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den MSSV handeln, bleibt Art. 55. Abs. 3 ZGB, vorbehalten.

Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

⁸ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 7. März 2009

⁹ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 8. März 2014

	Art. 42
<i>Fonds</i>	Der MSSV kann Spezialfonds einrichten, über die jährlich Rechenschaft im Rahmen der Jahresrechnung abzulegen ist.
	Art. 43
<i>Ausgabenkompetenz</i>	Die GL verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Den Abteilungen können eigene Ausgabenkompetenzen zugewiesen werden. Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht der GL jährlich ein Betrag von Fr. 5'000.-- zur Verfügung.
	Art. 44
<i>Entschädigungen</i>	Die Entschädigungen der GL, der Abteilungsleiter, der Mitglieder GPK, der Ressortchefs sowie der Arbeitsgruppen werden in einem von der GL erlassenen Spesenreglement geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

	Art. 45
<i>Übernahme von Rechten und Pflichten</i>	Der neu konstituierte MSSV übernimmt Vermögen, Rechte und Pflichten des MSV und des MSSV gemäss der beschlossenen Zusammenschlussvereinbarung vom 24. November 2006.
	Art. 46
<i>Ehrenmitglieder</i>	Ehrenmitglieder des MSV, des MSSV und der MVBM behalten ihren Ehrenstatus im MSSV. ¹⁰
	Art. 47
<i>Statutenrevision</i>	Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.
	Art. 48
<i>Fusionen</i>	Fusionen mit anderen Verbänden oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bedürfen der dreiviertel Mehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 12. März 2016

Art. 49

Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Vierfünftel Mehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Das vorhandene Vermögen inkl. Fonds ist in diesem Falle dem BSSV zuhanden eines Nachfolgeverbandes zu übergeben.

Sollte sich während der Dauer von zehn Jahren kein Nachfolgeverband bilden, so geht das Vermögen mit Einschluss der Fonds in das Eigentum des SSV zu Gunsten des Schweizerischen Schützenmuseums über.

Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des MSV und des MSSV vom 24.11.2006 genehmigt.

Die Statuten treten am 1.1.2007 in Kraft.

Die Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des MSSV am 07.03.2009 in Kehrsatz, am 08.03.2014 in Schwarzenburg und am 12.03.2016 in Stettlen revidiert.

Bern, 12.03.2016

Für den Mittelländer Schiesssportverband MSSV

Der Präsident:

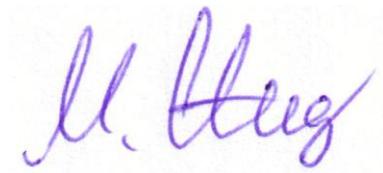
Der Sekretär a.i.:

Beat Scheidegger

Heinz Pfeuti

Genehmigungsvermerk
Bern, 24.11.2006
Für den Berner Schiesssportverband BSSV

Der Präsident:



Martin Hug

Der Sekretär:



HR: Liechti

Genehmigungsvermerk
Bern, 24.04.2009
Für den Berner Schiesssportverband BSSV

Der Präsident:



Salzmann Werner

Der Sekretär:



Bracher Sabine

Genehmigungsvermerk
Bern, 10.04.2014
Für den Berner Schiesssportverband BSSV

Der Präsident:



Salzmann Werner

Der Sekretär:



Bracher Sabine